

Entscheid.-Sammg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 291/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Brenda K [REDACTED],

[REDACTED] S [REDACTED] Street, M [REDACTED], Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der von der Klägerin beerbte Verfolgte, seine Frau aus erster Ehe und ihr Sohn Oskar hatten ihren Wohnsitz in Wien. Durch die Deportation ging dieser Wohnsitz nicht verloren (BGH RZW 1970, 414; 547). Der Rechtsvorgänger der Klägerin und seine in der Deportation umgekommenen Angehörigen hatten seit 1928 nie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den in § 150 BGG umschriebenen Vertreibungsgebieten und können deshalb auch nicht nach dieser Vorschrift entschädigungsberechtigt sein.

Mai

Fuchs